

# Sonderbedingungen für Kreditkarten

Fassung: Februar 2010



Sonderbedingungen für Kreditkarten der Deutsche Apotheker- und Ärztekbank eG – Kreditkartendoppel apoGoldenTwin mit VISA- und MasterCard Gold, Klassische MasterCard Standard inkl. Cobranding für Mitglieder des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte und Klassische MasterCard Gold sowie Cobranding-Kreditkartendoppel mit VISA- und MasterCard Gold für Mitglieder des Marburger Bundes und Mitglieder des Hartmannbundes –

## 1 Vertragspartner und Vertragsabwicklung

Die Annahme des Kartenantrages wird durch die Übergabe oder Übermittlung der beantragten Karte(n) an den Karteninhaber zu den nachstehenden Bedingungen erklärt.

## 2 Verwendungsmöglichkeiten der Karte(n)

2.1 Mit der/den Karte(n) kann der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer der Karte(n) im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Rahmen des VISA- und/oder MasterCard-Verbundes

- bei Kartenakzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen (Bargeldservice). Bei den Kreditkartendoppeln beträgt die max. Verfügbarkeit 500,00 Euro täglich bzw. 2.000,00 Euro innerhalb von 7 Tagen im In- und Ausland. Bei den klassischen MasterCard (inkl. Cobranding) beträgt die max. Verfügbarkeit 520,00 Euro täglich bzw. 2.050,00 Euro innerhalb von 7 Tagen im Inland; im Ausland max. USD 1.000,00 (Standardkarte) und USD 5.000,00 (Goldkarte) bzw. Gegenwert in Landeswährung innerhalb von 30 Tagen.

2.2 Die Kartenakzeptanzstellen sowie die Institute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Logos zu erkennen, die denen auf der/den Karte(n) entsprechen.

## 3 Persönliche Geheimzahl (PIN)

Mit getrennter Post erhält der Karteninhaber – sofern vereinbart – seine PIN. Erfolgt der Karteneinsatz unter Verwendung der PIN beleg- oder unterschriftslos, kann der Karteninhaber der Belastung seiner Karte(n) nur widersprechen, wenn er nachweist, dass die Karte(n) samt PIN nicht von ihm genutzt wurde(n).

## 4 Kreditkartenkonto

Das Kreditkartenkonto wird als Kontokorrentkonto (§ 355 HGB) – bei den Kreditkartendoppeln gemeinsam für mehrere Hauptkarten sowie Zusatzkarten, für die ein gemeinsames Verrechnungskonto bei der apoBank besteht – geführt und dient der Verbuchung der Kreditkartenumsätze und Händlergutschriften. Es dient darüber hinaus nicht dem Zahlungsverkehr. Der Rechnungsabschluss erfolgt i. d. R. zum 10. eines Monats (Kreditkartendoppel apoGoldenTwin), 27. eines Monats (Kreditkartendoppel Cobrandings) und 13. Werktag eines Monats bei den klassischen MasterCard (inkl. Cobranding), und wird bei den Kreditkartendoppeln dem ersten Hauptkarteninhaber und bei den klassischen MasterCard (inkl. Cobranding) dem jeweiligen Haupt- oder Zusatzkarteninhaber mitgeteilt.

## 5 Nutzung der Karte(n) und Abwicklung von Zahlungsaufträgen

5.1 Bei Nutzung der Karte(n) zur Autorisierung eines Zahlungsauftrags ist entweder die Karte vorzulegen und ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen wurden, oder an Geldautomaten sowie ggf. an Kartenzahlungsterminals die PIN einzugeben.

5.2 Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Kartenakzeptanzstelle kann der Karteninhaber ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kartennummer, das Gültigkeitsdatum und – sofern von der Kartenakzeptanzstelle gefordert – den auf der Kartenrückseite vermerkten Sicherheitscode angeben (z. B. beim Versandhandel und bei Reisebuchungen).

5.3 Bei Nutzung der Karte(n) zur Autorisierung eines Zahlungsauftrags über elektronische Netze (z. B. Internet) dürfen der Name des Karteninhabers, die Kartenmarke (VISA/MasterCard), die Kartennummer, das Gültigkeitsdatum und die auf der Kartenrückseite genannte dreistellige Prüfziffer, **aber niemals die PIN** angegeben werden. Sofern von der apoBank ein gesichertes Authentifizierungsverfahren angeboten und von der Kartenakzeptanzstelle unterstützt wird, ist der Karteninhaber verpflichtet, dieses einzusetzen. Der Karteninhaber wird über gesicherte Authentifizierungsverfahren gesondert unterrichtet.

5.4 Mit der Verwendung der Karte(n) oder deren Daten gemäß Nr. 2 erteilt der Karteninhaber der apoBank die Zustimmung, den Zahlungsauftrag, also die Forderungen der Kartenakzeptanzstelle gegen den Karteninhaber zu erfüllen (Autorisierung der Zahlung). Soweit dafür von der Kartenakzeptanzstelle zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein gesichertes Verfahren gemäß Nr. 5.3 gefordert ist, wird die Autorisierung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

5.5 Die apoBank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn der Verfügungsrahmen gemäß nachstehender Nr. 6 nicht eingehalten wurde, die Karte gesperrt, gekündigt oder abgelaufen ist. Über die Ablehnung wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

5.6 Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der apoBank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag spätestens an dem im aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht (Ausführungsfrist).

## 6 Verfügungs- und Zahlungsrahmen

6.1 Der Karteninhaber darf seine Karte(n) nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines Verfügungsrahmens verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Umsätze vollständig und fristgerecht gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen der Karte(n) setzt sich zusammen aus dem Zahlungsrahmen, der dem Karteninhaber erstmals mit Vertragsabschluss mitgeteilt wird, abzüglich der bereits getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze und etwaiger Entgelte. Der Zahlungsrahmen der Zusatzkarte(n) bei Kreditkartendoppeln ist Teil des Zahlungsrahmens der Hauptkarten. Bei den klassischen MasterCard-Zusatzkarten gilt ein bei Vertragsabschluss separat vereinbarter Zahlungsrahmen. Der Karteninhaber kann mit der apoBank eine Änderung des Zahlungsrahmens vereinbaren.

6.2 Auch wenn der Karteninhaber den Verfügungsrahmen nicht einhält, ist die apoBank berechtigt, den Ausgleich der Forderungen, die aus der Nutzung der Karte(n) entstehen, gemäß nachstehender Nr. 8 zu verlangen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredites oder zur Erhöhung des eingeräumten Kreditrahmens, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

## 6.3 Besonderheit Cobranding-Kreditkarten mit Verrechnungskonto bei einer anderen Bank

Für die Inanspruchnahme eines nicht vereinbarten Kredites wird die apoBank Überziehungszinsen gemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ Nr. 12.1 berechnen. Sofern der Karteninhaber das Verrechnungskonto nicht bei der apoBank führt, hat er für jede von ihm zu vertretene Lastschriftrückgabe die von dem kontoführenden Institut berechneten Gebühren zu tragen. Die Verzugszinsen betragen 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, wenn nicht im Einzelfall die apoBank einen höheren oder der Karteninhaber einen niedrigeren Schaden nachweist.

## 7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Der Karteninhaber hat die Karte(n) nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt/kommen oder missbräuchlich verwendet wird/werden.

7.2 Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN oder der Kennungen für ein sicheres Verfahren gemäß Nr. 5.3 – sofern von der apoBank angeboten – erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der/den Karte(n) vermerkt oder in anderer Weise (z. B. nicht als getarnte Telefonnummer) zusammen mit dieser/diesen aufbewahrt werden.

7.3 Bei Einsatz der Karte(n) in elektronischen Netzen (z. B. Internet) hat der Karteninhaber darauf zu achten, dass die übermittelten Kartendaten verschlüsselt übertragen werden (z. B. SSL-verschlüsselte Kommunikation) bzw. ein sicheres Verfahren gemäß Nr. 5.3 eingesetzt wird.

7.4 Stellt der Karteninhaber den Verlust der Karte(n) oder missbräuchliche Nutzung von Kartendaten oder eines Legitimationsmediums fest, so hat er die Karte(n) unverzüglich telefonisch unter der auf dem Übersendungsschreiben der Kreditkarte(n) und der Abrechnung mitgeteilten 24-Stunden-Nummer (Sperrannahme-Service) oder den Notrufnummern der internationalen Kartenorganisationen sperren zu lassen. Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung muss der Karteninhaber unverzüglich nach der Sperre Anzeige bei der Polizei erstatten und die apoBank hierüber durch Zusendung einer Kopie der Anzeige unterrichten.

7.5 Änderungen der Anschrift, des Namens und der sonstigen im Antrag gemachten Angaben, insbesondere Bankverbindungen, sind der apoBank oder einem von ihr beauftragten Serviceunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Aufwendungen und Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entstehen, hat der Karteninhaber zu ersetzen.

## 8 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die apoBank ist gegenüber den Kartenakzeptanzstellen sowie gegenüber Instituten, die Karten an ihren Geldautomaten akzeptieren oder einen Bargeldservice anbieten, verpflichtet, die vom Karteninhaber getätigten Umsätze zzgl. etwaiger Entgelte zu begleichen. Die apoBank hat daher einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Karteninhaber in Höhe der auf seine Weisung erfüllten Forderungen. Die Aufwendungsersatzansprüche für die geleisteten Zahlungen, die aus der Verwendung der Karte(n) resultierenden Gebühren und Entgelte sowie etwaige Geldeingänge werden von der apoBank in einer Umsatzaufstellung

saldiert. Der Umsatssaldo wird dem Karteninhaber, sofern von ihm Umsätze getätigt wurden, mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt. Der Umsatssaldo wird dem apoBank-Verrechnungskonto belastet.

## 9 Fremdwährung bei Auslandseinsatz

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Karte(n) werden diese Forderungen, die auf Fremdwährung lauten, in Euro zum Geldkurs des dem Buchungstag vorangegangenen Euro-Referenzpreissystems (EURO FX) umgerechnet. Fehlt ein derartiger Kurs, so wird die Fremdwährung zum entsprechenden Marktkurs umgerechnet. Dieser Kurs stellt zugleich den Referenzwechsellkurs dar. Maßgeblicher Stichtag für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der Tag der Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung bei der jeweiligen internationalen Kartenorganisation.

## 10 Entgelte und Auslagen

10.1 Die apoBank ist berechtigt, vom Karteninhaber für die von ihr im Zusammenhang mit dem Kartenvertrag erbrachten Leistungen ein angemessenes Entgelt gemäß § 315 BGB zu berechnen, z. B. die Ausstellung einer Ersatzkarte/ Ersatzkarten oder Ersatz-PIN, die Zusendung von Rechnungs- und Belegkopien (sofern dies auf einem Verschulden des Karteninhabers beruht oder von ihm veranlasst wurde) sowie für die Nutzung des Bargeldservices. Wird/ werden die Kreditkarte(n) im Ausland zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen bei Zahlung in Fremdwährung oder bei Zahlung in einem Land außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und EWR-Staaten eingesetzt, ist die apoBank berechtigt, ein Entgelt gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der apoBank für die aus dem Kreditkarteneinsatz resultierenden Forderungen zu erheben. Die apoBank ist auch berechtigt, von Dritten für im Zusammenhang mit der Nutzung der Kreditkarte(n) erbrachte Leistungen in Rechnung gestellte Entgelte dem Karteninhaber zu belasten. Die wesentlichen Preise/Entgelte sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der apoBank aufgeführt. Die apoBank ist berechtigt, weitere Entgelte bzw. Gebühren nach billigem Ermessen im Zusammenhang mit dem Kreditkartenvertrag zu erheben. Sie wird die neu eingeführten Gebühren/Entgelte dem Kunden vorab schriftlich mitteilen.

10.2 Für Änderungen von Entgelten gilt nachstehende Nr. 19 dieser Vertragsbedingungen.

## 11 Umsatzkontrolle, Beanstandungen und Rückvergütung

11.1 Der Karteninhaber hat die apoBank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten. Der Versand der Umsatzaufstellung erfolgt bei Kreditkartendoppeln an den Inhaber der Hauptkarten, ansonsten an den Karteninhaber. Der Empfänger der Umsatzaufstellung hat diese sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen umgehend nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Ist der Empfänger der Umsatzaufstellung nicht zugleich Inhaber der betroffenen Karte(n) oder Inhaber des Belastungskontos, so hat sich der Empfänger mit dem Inhaber der Karte(n) bzw. des Kontos zur Überprüfung der Abrechnung selbst abzustimmen. Beanstandungen am Inhalt der Umsatzaufstellung sind unverzüglich nach Zugang der Umsatzaufstellung der apoBank detailliert schriftlich mitzuteilen. Beanstandungen der Umsatzaufstellung oder einzelner Positionen berechtigen nicht zur Rückgabe der Lastschrift.

11.2 Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Kartenakzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären, sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers gemäß Nr. 8 dieser Bedingungen.

11.3 Rückvergütung aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte(n) oder der Daten der Karte(n) geschlossen wurden, darf die Kartenakzeptanzstelle dem Karteninhaber gegenüber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form von Gutschriftsbelegen, die die Kartenakzeptanzstelle dem Karteninhaber aushändigt, erbringen. Wenn nach zwei Monaten keine Gutschrift in der Umsatzaufstellung ersichtlich ist, hat der Karteninhaber der apoBank eine Kopie des Gutschriftsbeleges vorzulegen.

## 12 Haftung, Erstattungs- und Schadensersatzansprüche

### 12.1 Haftung des Karteninhabers

12.1.1 Haftung bei nicht autorisierter Kartenzahlung  
Der Karteninhaber hat für nicht autorisierte Kartenzahlungen grundsätzlich nicht einzustehen. Die apoBank hat gegen ihn keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die apoBank erstattet dem Karteninhaber unverzüglich den Zahlungsbetrag und bringt, sofern der Betrag einem Konto belastet worden ist, dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

### 12.1.2 Haftung bei missbräuchlicher Nutzung

Beruht eine nicht autorisierte Kartenzahlung auf der Nutzung der Karte(n), deren Daten oder der PIN, die verloren gegangen sind, gestohlen oder sonst missbräuchlich verwendet wurden, so haftet der Karteninhaber grundsätzlich nicht. Hat der Karteninhaber jedoch in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten gemäß Nr. 7 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist er der

apoBank zum Ersatz des gesamten daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für Schäden nach der Sperranzeige oder die entstanden sind, weil die apoBank keine jederzeitige Sperrmöglichkeit angeboten hat, haftet der Karteninhaber nur, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

### 12.2 Haftung der apoBank bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenzahlung

12.2.1 Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenzahlung kann der Karteninhaber von der apoBank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrages einschließlich etwaiger Entgelte und Zinsen verlangen. Wurde der Zahlungsbetrag einem Konto belastet, bringt die apoBank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenzahlung befunden hätte.

12.2.2 Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenzahlung beim Zahlungsdienstleister der Kartenakzeptanzstelle erst nach Ablauf der Ausführungsfrist eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach Nr. 12.2.1 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die apoBank gemäß nachstehender Nr. 12.2.3. 12.2.3 Die Haftung der apoBank gegenüber dem Karteninhaber für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht bereits von Nr. 12.2.1 erfasst ist, ist auf 12.500 Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist, und für Gefahren, die die apoBank besonders übernommen hat. Die apoBank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischen geschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischen geschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der apoBank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorganges beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang apoBank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

### 12.3 Ausschlussfrist

Ansprüche gegen die apoBank nach den Nrn. 12.1 und 12.2 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die apoBank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenzahlung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenzahlung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die apoBank den Karteninhaber über die aus der Kartenzahlung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 12.2 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

### 12.4 Erstattung bei vorautorisierten Kartenzahlungen

12.4.1 Hat der Karteninhaber eine Kartenzahlung autorisiert, ohne den genauen Betrag anzugeben, hat er einen Anspruch auf Erstattung des ihm belasteten Betrages, wenn der Zahlungsbetrag den Betrag überschreitet, den er entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Fremdwährungsumsatz zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wird. Im Übrigen wird verwiesen auf die Bestimmung der Nr. 12.2. Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der apoBank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

12.4.2 Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 8 Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der apoBank geltend gemacht wird.

### 12.5 Haftungsausschluss

Ansprüche nach Nr. 12 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können oder vom Zahlungsdienstleister aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## 13 Vollmacht und gesamtschuldnerische Haftung

13.1 Mit der Unterzeichnung des Antrages für eine Zusatzkarte/Zusatzkarten erteilt der künftige Inhaber der Zusatzkarte(n) dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für ihn abzugeben oder entgegenzunehmen.

13.2 Sofern eine Zusatzkarte/Zusatzkarten ausgegeben wird/werden, haften der Inhaber der Hauptkarte(n) und der Inhaber der Zusatzkarte(n) für die mit der/den Zusatzkarte(n) begründeten Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner, d. h. die apoBank kann sowohl von den Haupt- als auch von den Zusatzkarteninhabern die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Der Inhaber der Zusatzkarte(n) haftet nicht für die mit der/den Hauptkarte(n) begründeten Zahlungsverpflichtungen. Für die Zahlungsverpflichtungen aus einer der für ein Gemeinschaftskonto beantragten Kreditkarte(n) haften die Kontoinhaber gesamtschuldnerisch.

#### 14 Zusatzleistungen und Funktionen

14.1 Soweit mit der/den Karte(n) Zusatzleistungen (z. B. Versicherungen) oder Funktionen (z. B. Bonusprogramme) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

14.2 Die apoBank ist nicht verpflichtet, Zusatzleistungen und Funktionen, die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind, aufrecht zu erhalten oder in ähnlicher Weise fortzuführen. Die apoBank behält sich vielmehr vor, Zusatzleistungen und Funktionen jederzeit neu zu gestalten oder ersatzlos entfallen zu lassen. Nr. 19 gilt entsprechend.

14.3 Für Zusatzleistungen und Funktionen gelten die jeweiligen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

#### 15 Eigentum und Gültigkeit, Ersatzkartenausstellung

15.1 Die Karte(n) bleibt/bleiben Eigentum der apoBank. Sie ist/sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Karte(n) ist/sind nur für den auf der/den Karten angegebenen Zeitraum gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die apoBank berechtigt, die Rückgabe der alte(n) Karte(n) an ein von ihr beauftragtes Serviceunternehmen zu verlangen. Rechtzeitig vor Ablauf der Kartenlaufzeit erhalten Haupt- und Zusatzkarteninhaber sogenannte Erneuerungskarten. Endet die Berechtigung, die Karte(n) zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte(n) unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die apoBank oder ihr Serviceunternehmen zurückzugeben.

15.2 Die apoBank behält sich das Recht vor, die Karte(n) auch während der Gültigkeitsdauer gegen neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

15.3 Erfolgt wegen Verlust, Diebstahl oder Kartenmissbrauch eine Kartensperrung, wird die apoBank regelmäßig ohne gesonderten Auftrag des Kunden eine Ersatzkarte/Ersatzkarten ausstellen.

#### 16 Kündigung

16.1 Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von dem Karteninhaber jederzeit zum nächsten Monats-Ultimo durch unterschriebenen Brief gekündigt werden. Die apoBank kann den Kartenvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Mit der Kündigung der Hauptkarte(n) ist zugleich das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte(n) gekündigt. Die Zusatzkarte(n) kann/können separat sowohl durch den Haupt- als auch den Zusatzkarteninhaber gekündigt werden.

16.2 Die apoBank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die apoBank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt und einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Kartenverbindlichkeiten gegenüber der apoBank gefährdet ist.

#### 16.3 Weitere Kündigungsgründe bei Cobranding-Kreditkarten

Die apoBank kann den Kreditkartenvertrag unter Wahrung einer den Belangen des Karteninhabers Rechnung tragenden Frist (mindestens 1 Monat) kündigen, wenn die Vereinbarung zwischen der apoBank und dem jeweiligen Cobranding-Partner endet, das Mitglied aus dem Verband ausscheidet oder der Cobranding-Partner die Mitgliedschaft kündigt.

#### 17 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf/dürfen die Karte(n) nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte(n) bis zu ihrer Rückgabe an die apoBank entstehen, hat der Karteninhaber – bzw. haben Haupt- und Zusatzkarteninhaber gesamtschuldnerisch für die Zusatzkarte(n) – zu tragen. Unabhängig davon wird die apoBank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit gekündigten Karten nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden.

#### 18 Einziehung und Sperre der Karte(n)

18.1 Die apoBank darf die Karte(n) sperren oder den Einzug der Karte(n) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die apoBank ist zur Einziehung und Sperre auch berechtigt, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte(n) dies rechtfertigen oder wenn ein Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen

Verwendung der Karte(n) oder deren Daten besteht oder die Nutzungsberechtigung der Karte(n) durch Gültigkeitsablauf oder aufgrund ordentlicher Kündigung endet.

18.2 Die apoBank wird den Karteninhaber über den Grund der Sperre unterrichten. Die apoBank wird die Karte(n) entsperren oder diese ersetzen, wenn die Gründe für eine Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird sie den Karteninhaber unterrichten.

#### 19 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen und Entgeltänderungen

19.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen sowie der nach Nr. 10 vereinbarten Entgelte wird die apoBank dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens durch Benachrichtigung in Textform anbieten. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt schriftlich mit unterschriebenem Brief angezeigt hat, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen. Eine Ablehnung (Widerspruch) gilt als Kündigung des Kartenvertrages im Sinne der nachstehenden Nr. 19.2.

19.2 Werden dem Karteninhaber Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen sowie der nach Nr. 10 vereinbarten Entgelte angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Kündigt der Karteninhaber, wird die Änderung oder Ergänzung für die Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

19.3 Auf die Genehmigungswirkung und das Kündigungsrecht wird ihn die apoBank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

#### 20 Datenschutz und Einschaltung Dritter

Die apoBank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter (insbesondere DG VERLAG, Wiesbaden; First Data Deutschland GmbH, Bad Vilbel; GAD eG, Münster; Atos Worldline Processing GmbH, Frankfurt; ComCard GmbH, Falkenstein, als Dienstleister für die produktspezifischen Zusatzleistungen und Funktionen) zu bedienen. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, zum Zweck der Vertragserfüllung auch Daten an Dienstleister innerhalb der Europäischen Union zu übermitteln. Die Daten können im Rahmen der Abwicklung auch an die Kartenorganisationen MasterCard und VISA mit Sitz in den USA übermittelt werden. In allen Fällen erfolgt die Datenübermittlung unter Einhaltung des gleichen Schutzes wie nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

#### 21 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der apoBank.

#### 22 Sonstiges

22.1 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Es ist deutsches Recht anwendbar; die Vertragssprache ist Deutsch.

22.2 Es gilt der allgemeine Gerichtsstand nach § 12 Zivilprozessordnung, also im Regelfall der Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten. Informationen zur Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitschlichtung können dem jeweils aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der apoBank entnommen werden.

#### 23 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.